

Satzung

**EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
LAND BRANDENBURG e.V.
gegründet 28. Juni 1990**

in der Fassung vom 15.04.2016



§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. August 1990 als „Europa-Union – Land Brandenburg e.V.“ gegründete Verein führt den Namen „Europa-Union Deutschland - Landesverband Brandenburg e.V.“ (Kurzformen: Europa-Union Brandenburg / EUBB).
- (2) Der Verein ist unter der Nummer VR2834P im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Europa-Union Brandenburg ist ein Landesverband der Europa-Union Deutschland (EUD) e.V. Die Europa-Union Brandenburg nimmt das Hertensteiner Programm vom 21. September 1946 und das Düsseldorfer Programm vom 28. Oktober 2012 zur Basis seiner Satzung. In diesem Sinne ist es das Ziel der Europa-Union Brandenburg, seinen Beitrag zu leisten zur Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf demokratischer und rechtsstaatlicher Basis.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die Europa-Union Brandenburg als überparteilicher und überkonfessioneller Verein bestrebt, die Träger der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Willensbildung - Bürger und Verbände, Parteien, Parlamente und Regierungen - für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
- (3) Die Europa-Union Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere bemüht sich die Europa-Union Brandenburg um die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein fühlt sich diesbezüglich insbesondere dem europäischen Friedens- und Einigungsgedanken als ein Beitrag zur Einigung Europas auf föderalistischer, parlamentarischer, demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage in überparteilicher Unabhängigkeit verpflichtet. Ziele dabei sind der Ausbau des innereuropäischen Dialoges sowie die Vermittlung des Gedankens des Vorrangs der Grund- und Menschenrechte, der Demokratie und dem Erhalt des Friedens.

In diesem Sinne fördert die Europa-Union Brandenburg die pluralistisch-demokratische politischen Bildung und Erziehung

- (4) Der Verein verfolgt die Zwecke und Ziele durch Organisation von Kongressen, Seminaren, Diskussionsforen, Beratungen, grenzüberschreitenden Begegnungen und deren Darstellung in elektronischen Medien, mittels derer die Grundlagen der

Europäischen Union, der Geschichte, Organisation und Institutionen, die Kenntnisse über die Arbeit der Europäischen Union, von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und deren Umsetzung in den Regionen vermittelt werden.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. Bei Bedarf dürfen Aufwandserstattungen an Funktionsträger gezahlt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union Brandenburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3

§ 3 Organisation

- (1) Die Europa-Union Brandenburg ist ein Landesverband der Europa-Union Deutschland e.V. Die Bestimmungen des Bundesverbandes sind für den Landesverband verbindlich.
- (2) Der Landesverband Europa-Union Brandenburg umfasst das Gebiet des Landes Brandenburg. Er gliedert sich in Kreisverbände.
- (3) Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes können sich Ortsverbände gründen.
- (4) Ortsverbände können sich nur als Untergliederung bestehende Kreisverbände gründen.

Sie verpflichten sich auf die Ziele der Europa Union Deutschland e.V. mit seinen Untergliederungen.

- (5) Zur Bildung eines Ortsverbandes ist ein Antrag von mindestens 7 in dem betreffenden Ort ansässigen Mitgliedern erforderlich. Bis zur endgültigen Aufnahme als Ortsverband in einer Kreisverbands-Hauptversammlung entscheidet der Kreisverbandsvorstand über eine kommissarische Aufnahme.
- (6) Ein Ortsverband führt in den ersten drei Monaten jeden Jahres eine Ortsversammlung durch, auf der ein Ortsvorstand gewählt wird. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, von denen eines als Kassenführer zu bestellen ist.
- (7) Die Kassenführung eines Ortsverbandes ist Bestandteil der Kassenführung des Kreisverbandes.

- (8) Organisatorisch und beitragsrechtlich sind Mitglieder des Ortsverbandes wie Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes zu behandeln.
- (9) Zur Bildung eines Kreisverbandes ist ein Antrag von mindestens 7 in dem betreffenden Kreis ansässigen Mitgliedern erforderlich. Über den Antrag zur kommissarischen Aufnahme bis zur nächsten Hauptversammlung entscheidet der Landesvorstand. Über die endgültige Aufnahme eines Kreisverbandes entscheidet die Hauptversammlung.
- (10) Ein Kreisverband führt in den ersten drei Monaten jeden Jahres eine Kreisversammlung durch.
- (11) Auf der Kreisversammlung wird ein Kreisvorstand gewählt, der aus einer/m Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist als Kassenführer zu bestellen. Ebenfalls werden zwei Kassenprüfer gewählt, die der Kreisversammlung Bericht erstatten.
- (12) Den Kreisverbänden steht es frei, sich als eingetragener Verein registrieren zu lassen. In diesem Fall führt der Kreisverband jährlich entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder einen Beitrag an den Landesverband Europa-Union Brandenburg ab. Näheres regelt die Beitragsordnung des Landesverbandes Europa-Union Brandenburg, die für alle Kreisverbände verbindlich ist.
- (13) Die Ziele eines Kreisverbandes der Europa-Union Brandenburg, der sich als eingetragener Verein konstituiert, müssen in der Satzung sowie der Praxis mit den Zielen des Landes- und Bundesverbandes der Europa Union Deutschland übereinstimmen. Die Beschlüsse der Europa-Union Brandenburg sowie der Europa Union Deutschland sind für die Kreisverbände verbindlich.
- (14) Verfügt ein Kreisverband nicht über einen handlungsfähigen Vorstand, und ist er auch nicht in der Lage aus eigener Kraft eine Mitgliederversammlung durchzuführen, um diesen Zustand zu beheben, gilt der geschäftsführende Landesvorstand als Notvorstand dieses Kreisverbandes. Er führt unverzüglich eine Mitgliederversammlung durch, um einen ordentlichen Kreisvorstand bestellen zu lassen.
- (15) Fällt die Mitgliedschaft eines als e.V. eingetragenen Kreisverbandes unter 3 Mitglieder, so dass auf der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung kein ordentlicher Vorstand mehr gewählt werden kann, ist der Landesvorstand bevollmächtigt, die Geschäfte dieses Kreisverbandes zu übernehmen und ihn ggf. aufzulösen. Eventuell vorhandene Aktiva fallen an den Landesverband. Diese Regelung bezieht alle Ortsverbände des betreffenden Kreisverbandes mit ein.
- (16) Ein Kreisverband kann nicht aus dem Landesverband austreten. Entsprechende Beschlüsse oder Erklärungen sind nichtig

- (17) Die Satzungen von als e.V. eingetragenen Kreisverbänden müssen entsprechende Regelungen enthalten.

§ 4 Mitgliedschaft in der Europa-Union Brandenburg

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Europa-Union Brandenburg können natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, deren Annahme nach Anhören des Vorsitzenden des zuständigen Kreisverbandes und im Übrigen ohne diese Anhörung vom Landesvorstand bestätigt sein muss.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Landesvorstand über Adressänderungen zu informieren. Für die rechtskräftige Zustellung von Schreiben gilt die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um die europäische Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Landesvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnsitz.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung und wird zum Ende des laufenden Monats wirksam.
- (7) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Ziele der Europa-Union Brandenburg gröblich verstößt oder ihrem öffentlichen Ansehen schadet.
- (8) Das Ausschlussverfahren wird entweder durch den Landesvorstand unmittelbar oder auf Antrag eines Kreisverbandes eingeleitet.
- (9) Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so ist der Betreffende zu einer Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen seine Mitgliedsrechte.
- (10) Der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Landesvorstandes beschlossen werden und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (11) Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn gegen ihn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens Einspruch beim Landesvorstand der Europa-Union Brandenburg eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs lädt der Landesvorstand das Mitglied zu einer Anhörung. Im Anschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittel Mehrheit.

- (12) Ein Mitglied wird durch den Landesvorstand in der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und Mahnung mit angekündigter Streichung mit seinem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe der Europa-Union Brandenburg sind:
- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Landesvorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Europa-Union Brandenburg. Nur in diesem Organ kann über Satzungsänderungen, Berufung und Abberufung des Landesvorstandes oder einzelnen Mitgliedern, die Auflösung des Vereins, die Beitragsordnung, die Wahlordnung sowie abschließend über die Aufnahme eines Kreisverbandes abgestimmt werden.
- (2) Uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht haben
- a) jedes Mitglied des Landesverbandes gem. § 4
 - b) die Mitglieder aller Kreisverbände gem. § 3, die uneingeschränkt Bestandteil des Landesverbandes Europa-Union Brandenburg sind
- (3) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
- a) die Bestimmung der Grundsätze der politischen Arbeit der Europa-Union Brandenburg;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes sowie dessen Entlastung, Neuwahl oder Abberufung;
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer/Innen des Landesverbandes haben die Buch- und Kassenführung vor jeder Hauptversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung
 - d) die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern;
 - e) die Wahl der Delegierten zu den Kongressen der Europa-Union Deutschland;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverbandes
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Europa-Union Brandenburg
 - h) die Beschlussfassung über eine Auflösung der Europa-Union Brandenburg.
- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen (Poststempel).
- (5) Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen,
- a) wenn dies mindestens zwei Kreisverbände aufgrund Mehrheitsbeschlusses oder

- b) 15 v.H. der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Landesvorstand beantragen.

Solche weitere Hauptversammlungen sind vom Landesvorstand innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung (Fall a) bzw. Antragseingang (Fall b) durchzuführen.

- (6) Eine Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Zu Beginn jeder Hauptversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollant zu wählen.
- (8) Das Protokoll der Hauptversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Bei der Beschlussfassung über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (10) Bei der Beschlussfassung bei der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sollte auch dieser keine Mehrheit ergeben, entscheidet das Los.
- (11) Eine Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich
 - a) bei Satzungsänderungen
 - b) bei vorzeitiger Abberufung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder des Landesvorstandes
 - c) für die Beschlussfassung über eine Auflösung der Europa-Union Brandenburg

§ 7 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das Entscheidungsgremium zwischen den Hauptversammlungen. Er trifft als gewählter Repräsentant der Hauptversammlung alle Entscheidungen (insb. finanzieller, personeller, rechtlicher und organisatorischer Art), sofern sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) mindestens zwei, höchstens jedoch sieben weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Kraft Amtes gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an: der/die Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorstandsmitglieder, der/die Delegierten der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) des Landesverbandes Brandenburg/Jungen Europäischen Bewegung Brandenburg (JEB), die Mitglieder des Präsidiums der Europa-Union Deutschland, der Union Europäischer Föderalisten (UEF) und der Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) sowie die

Vorsitzenden der Kreisverbände in der Europa-Union Deutschland,
Landesverband Brandenburg.

- (3) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt turnusmäßig jährlich auf der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Eine Ab- oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf jeder Hauptversammlung möglich.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister nach § 7 Absatz (2) Abschnitte a) - d). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Stimmenübertragung zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes ist möglich.
- (7) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet, der Landesvorsitzende beaufsichtigt die Geschäftsstelle der Europa-Union Brandenburg.

8

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) In Fällen, die nicht durch die vorliegende Satzung geregelt werden, gilt die Hauptsatzung der Europa Union Deutschland e.V. (Bundesverband).
- (2) Im Falle der Auflösung der Europa Union Deutschland – Landesverband Brandenburg e.V. oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband der Europa-Union Deutschland e.V. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung am 15.04.2016 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Vorsitzende/r

Stellvertreter/in